



Brüssel, den 15. Januar 2021  
(OR. en)

5231/21

AGRILEG 6  
PESTICIDE 3

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates  |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat   |
| Nr. Komm.dok.: | 14077/20 + ADD 1 + ADD 2  |
| Betr.:         | VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Diclofop, Fluopyram, Ipconazol und Terbuthylazin in oder auf bestimmten Erzeugnissen<br>– <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i> |

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 14. Dezember 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (Dok. ST 14077/20 + ADD 1 + ADD 2) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

<sup>3</sup> Dok. WK 14799/2020 und WK 553/2021.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-